

SATZUNG des „Forum Rathenau e. V.“ vom 21.12.2023

- § 1 NAME, SITZ, ZWECK, GESCHÄFTSJAHR
- § 2 TÄTIGKEIT, MITTELVERWENDUNG
- § 3 MITGLIEDSCHAFT
- § 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 FÖRDERNDE MITGLIEDER
- § 6 EHRENMITGLIEDER
- § 7 MITGLIEDSBEITRÄGE
- § 8 ORGANE DES VEREINS
- § 9 VORSTAND
- § 10 SCHATZMEISTER UND RECHNUNGSWESEN
- § 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES
- § 12 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES
- § 13 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE
- § 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 15 BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 16 BEIRAT
- § 17 ARBEITSGRUPPEN
- § 18 GESCHÄFTSSTELLE
- § 19 SATZUNGSÄNDERUNGEN
- § 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS
- § 21 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein „Forum Rathenau“ mit Sitz in Bitterfeld-Wolfen soll ins Vereinsregister eingetragen werden; er führt dann den Namen „Forum Rathenau e.V.“.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Forschung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Kohlenstoffkreislaufwirtschaft auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und globaler Ebene, die die Sektoren des Energiesystems wie Strom, Wärme, Mobilität und die Industrie gleichrangig zur stofflichen Bedeutung des Kohlenstoffkreislaufs betrachtet,
- die Förderung der Wissenschaftskommunikation und der interdisziplinären Kommunikation und Weiterbildung rund um das Thema Kohlenstoffkreislauf,
- die Förderung des Baudenkmals Kraftwerk Zschornowitz und seiner Umgebung als Einrichtung der Wissenschaften, Wissenschaftskommunikation und interdisziplinären Arbeit zum Thema Kohlenstoffkreislaufwirtschaft,
- die Förderung der Industriekultur, darunter die kultur- und bildungstouristische Aufbereitung der Orte des Wirkens Walther Rathenaus insbesondere in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und im Mitteldeutschen Revier.

Damit verfolgt der Verein das Ziel, mittels der aktiven Nutzung des industriekulturellen Erbes einen Beitrag zur Energiewende, zum Umwelt- und Klimaschutz, zum gesellschaftlich-sozialetischen Diskurs und zur Bewahrung und Entwicklung der Lebensgrundlagen zu leisten, entsprechende gesellschaftliche, kulturelle und unternehmerische Aktivitäten zu fördern sowie

die wirtschaftliche und kulturelle Identität des Standortes Kraftwerk Zschornewitz und der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und des mitteldeutschen Reviers als Kohlenstoffregion der Zukunft zu stärken.

(4) Die Stärkung der effektiven Kooperation von Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft steht im Zentrum der Aktivitäten. Dazu werden die Vereinsmitglieder und Partner in Arbeitsgruppen und Projekten tätig. Die Arbeit des Vereins weist über das Forum Rathenau im Denk(kraft)werk Zschornewitz und die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hinaus, findet an den Orten des Wirkens Rathenaus im mitteldeutschen Revier aber ihren organisatorischen und symbolischen Schwerpunkt.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 TÄTIGKEIT, MITTELVERWENDUNG

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Zuwendungen werden aufgrund eines offenen Bewerbungsverfahrens vergeben. Mitglieder können aber entgeltliche Auftragsverhältnisse mit dem Verein eingehen.

(3) Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen und/oder hierfür Gesellschaften errichten oder sich an diesen beteiligen, sofern die gemeinnützigen Zwecke damit erreicht werden.

(4) Strategische Partnerschaften und Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Kultureinrichtungen, Regionen, Kommunen und Vereinen, Verbänden der Wissenschaft und der Industriekultur in Europa und darüber hinaus sind erwünscht und können durch den Vorstand beschlossen werden.

(5) Es darf keine Person / Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder, Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, handelsrechtlich organisierte Unternehmen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommunen und deren Zweckverbände sowie Einrichtungen des Bundes und der Länder werden. Institute von Forschungseinrichtungen und Institute von Hochschulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die keine juristischen Personen sind, können anstelle ihres Trägers ordentliche Mitglieder werden, wenn ihr Träger die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt. Sofern rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute o. ä. eines Mitglieds selbstständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, können diese auf Antrag wie einzelne ordentliche Mitglieder behandelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligungsrechte. Jede der vorgenannten Einrichtungen ist dann berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

(3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(4) Bei schuldhaft groben Verstößen eines Mitglieds gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit von seinen Ehrenämtern bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

§ 5 FÖRDERNDE MITGLIEDER

(1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, handelsrechtlich organisierte Unternehmen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die mit einem Förderbeitrag den Verein unterstützen.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 EHRENMITGLIEDER

(1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

(2) Die Zahlung eines freiwilligen höheren Beitrags durch ein Mitglied ist zulässig.

(3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

(4) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen – auch anteilig – nicht statt.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 bis zu höchstens 9 Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB in die Ämter:

Vorstandsvorsitzender

1. Stellvertretender Vorsitzender

2. Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst Mitglied oder Beschäftigte eines Mitglieds sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person im Verein endet auch das Amt eines evtl. zugehörigen

Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus und unterschreitet der Vorstand dadurch die nach dieser Satzung vorgegebene Mindestanzahl, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kooptieren. Dieser Nachfolger muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

§ 10 SCHATZMEISTER / RECHNUNGSWESEN

(1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen zum Rechnungswesen verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorhanden sind.

(3) Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung und zur Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes sowie Vorlage des Haushaltes (künftige Finanzplanung) verpflichtet.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen, sofern sie dies festgestellt haben, Entlastung.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

(c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;

(d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Abs. (1);

(e) Vorschlagsrecht zur inhaltlichen Ausgestaltung von Arbeitsgruppen sowie zur Auswahl von konkreten, standortbezogenen Demonstrations-, Pilot- und Investitionsvorhaben, für die Förderungen durch den Verein oder durch Mitglieder aus allen potenziellen Quellen beantragt werden können;

(f) Benennung und Abberufung der Arbeitsgruppenleiter;

(g) Benennung, Entsendung und Abberufung von Beiratsmitgliedern gem. § 16;

- (h) Beschlussfassung zu den Regeln für die Nutzung einer eingetragenen Marke „Forum Rathenau“ und des entsprechenden Logos durch die Mitglieder für deren Eigenwerbung.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail oder in elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) An den Vorstandssitzungen können Mitglieder und Experten als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§ 13 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
- (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - (c) Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen gemäß § 17
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 7 Abs. (1)
 - (f) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen
 - (g) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (i) Änderungen der Satzung
 - (j) Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Absatz 4
 - (k) Auflösung des Vereins

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen – wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).

(3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich oder geheim erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse gem. nachstehenden Absätzen (5) und (6). Für diese Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse nicht beschlussfähig, so ist erneut zu einer Mitgliederversammlung für diese Beschlüsse zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder auch für Beschlüsse gemäß den nachstehenden Absätzen (5) und (6) beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich:

(a) Änderungen der Satzung gemäß § 19

(b) Festsetzung der Jahresbeiträge

(c) Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4

(d) Eingehen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen und Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen mit einem Schwellwert über 100 T€

(e) Auflösung des Vereins.

(6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(7) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer – der zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird – zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 16 BEIRAT

(1) Der Verein kann einen Beirat aus externen Personen berufen, die Vorstand und Mitgliederversammlung durch Empfehlungen zu Angelegenheiten des Vereins beraten und bei der Verwirklichung der Vereinszwecke gemäß § 1 Absatz 3 unterstützen.

(2) Der Vorstand benennt die Mitglieder des Beirats und kann diese auch wieder abberufen. Juristische Personen und Körperschaften, die den Verein in nicht nur geringfügigem Umfang durch Zuwendungen oder Fördermittel unterstützen, sollen zur Mitwirkung im Beirat eingeladen werden. Wenigstens die Hälfte der Beiratsmitglieder sollen wissenschaftlichen Institutionen angehören. Mitglieder oder benannte bzw. gesetzliche Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen oder diesen gleichgestellt sind, des Vereins können nicht zugleich Mitglied des Beirats ein.

(3) Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld wird nicht gezahlt; eine Erstattung tatsächlich angefallener Reisekosten der Beiratsmitglieder für die Wahrnehmung dieser Funktion im Rahmen der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes ist gegebenenfalls möglich.

(4) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich, auch nach Ende ihrer Beiratsfunktion Verschwiegenheit über Vereinsinterna zu wahren.

(5) Über die vom Beirat im Einzelnen behandelten Fragestellungen entscheidet dieser in eigener Autonomie. Vorstand oder Mitgliederversammlung können den Beirat gezielt um Stellungnahme zu konkreten Fragen und Sachverhalten bitten. Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Beirat beim Vorstand Berichte und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten des Vereins anfordern.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können als Gast ohne Stimmrecht an den Beiratssitzungen teilnehmen. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann sich der Beirat der Geschäftsstelle gemäß § 18 bedienen. Im Übrigen gibt sich der Beirat in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 17 ARBEITSGRUPPEN

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins können Arbeitsgruppen zu ausgewählten Themen gebildet werden.

(2) Die von den Arbeitsgruppen erzielten Arbeitsergebnisse sowie insbesondere die dabei entwickelten Projekte sind dem Vorstand zur Auswertung bzw. Abstimmung über die Durchführung vorzulegen.

§ 18 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle, welche für die organisatorische Durchführung der Vereinstätigkeit und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben zuständig ist. Die Tätigkeit kann der Verein auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages auch einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann die Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und die nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind.

§ 19 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ferropolis Förderverein e.V. oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger. Der Begünstigte verwendet diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. Sollte der Ferropolis Förderverein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr existieren oder die Gemeinnützigkeit aberkannt bekommen haben, so fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung von Forschung und Bildung auf dem Gebiet erneuerbarer Energien.

(2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Satzung wurde am 04.06.2021 erstellt und im Vorstand beschlossen. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.12.2023 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 21.12.2023